

# Pferdepraxis Bierbergen

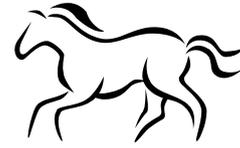
Praxis Dr. Jacobs & Partner

Inh. Michael Decker

Maschstr. 5 - 31249 Bierbergen

Fon: 05128 - 2793219

[kontakt@pferdepraxis-bierbergen.de](mailto:kontakt@pferdepraxis-bierbergen.de)



## Untersuchungsauftrag vom \_\_\_\_\_

Bitte senden Sie dieses 2-seitige Formular ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück.

Vielen Dank

### Auftraggeber:

Name, Vorname.....

Telefon .....

Straße / Nr. ....

PLZ, Ort .....

E-Mail-Adresse .....

### **Pferd:**

Name: ..... Lebensnummer: .....

### Umfang der Untersuchung:

klinische Untersuchung (kleine AKU)

Röntgenuntersuchung klein (12 Aufnahmen)

Röntgenuntersuchung Standard groß (18 Aufnahmen nach Röntgenleitfaden 2018)

zusätzliche Röntgenuntersuchungen:

.....  
.....

Die Röntgenbilder sollen zur Befundung per E-Mail / Post zu folgendem Tierarzt gesendet werden:

Name des Tierarztes .....

Mail- / Postadresse Tierarzt .....

Endoskopie der oberen Atemwege

Blutprobe (Dopingtest)

6-monatige Lagerung

sofortige Untersuchung

### Anwesenheit:

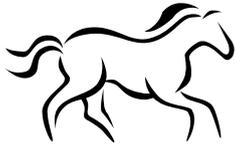
Bei der Kaufuntersuchung werde ich persönlich anwesend sein.

Bei der Kaufuntersuchung werde ich nicht persönlich anwesend sein.

Herr/Frau..... aus.....

wird hiermit in meiner Vertretung die zur Abgabe aller im Zusammenhang mit der Untersuchung erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt.

\_\_\_\_\_  
gelesen und akzeptiert Auftraggeber/Bevollmächtigter



## Pferdepraxis Bierbergen

Praxis Dr. Jacobs & Partner

Inh. Michael Decker

Maschstr. 5 - 31249 Bierbergen

Fon: 05128 - 2793219

[kontakt@pferdepraxis-bierbergen.de](mailto:kontakt@pferdepraxis-bierbergen.de)



# Untersuchungsauftrag vom \_\_\_\_\_

**Pferd:**

Name: ..... Lebensnummer: .....

## Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Auftraggeber erteilt dem Tierarzt den Auftrag zur Untersuchung eines Pferdes. Der Umfang der Untersuchung wird nach Beratung und in Abstimmung mit dem Tierarzt festgelegt und durch das Untersuchungsprotokoll wiedergegeben. Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Untersuchungsauftrag auf die Abschnitte I bis IV des Protokolls, die den Standard der klinischen Kaufuntersuchung wiedergeben.
2. Die Untersuchung dient der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie erstreckt sich nicht auf Verhaltensbesonderheiten wie Koppen oder Weben, auf sogenannte Untugenden, auf die stallhaltungsabhängige Bronchitis, auf spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker körperlicher Belastung auftreten sowie auf Allergien. Sie beinhaltet gleichzeitig nicht die Beurteilung des Exterieurs.
3. Der Tierarzt ist nicht verpflichtet, über die mit der Untersuchung verbundenen Risiken aufzuklären. Der Auftraggeber ist mit den Eingriffen, die im Laufe der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden. Er versichert, dass auch die Zustimmung des Eigentümers des Pferdes vorliegt.
4. Der Tierarzt verpflichtet sich, über die in Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Er ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder Käufer/Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies ausdrücklich gestattet. Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers. Eine Abgabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Tierarztes gestattet.
5. Die Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung einzelner Befunde, des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes kann nicht gestellt werden.
6. Die Haftung des Tierarztes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie betrifft lediglich das Verhältnis zum Auftraggeber. Eine Haftung gegenüber sonstigen Personen ist ausgeschlossen.
7. Die bei entsprechendem Auftrag angefertigten Röntgenbilder sind Eigentum des Tierarztes. Er ist auf Verlangen des Auftraggebers dazu verpflichtet, die Röntgenbilder zur Befundung auszuhändigen. Dem untersuchenden Tierarzt vorgelegte „Fremdaufnahmen“ (Röntgen, Ultraschall, etc.) müssen vom Ersteller schriftlich befundet sein, damit sie in die Untersuchung des Pferdes einbezogen werden können.
8. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Auftraggeber bestätigt, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen Inhalt des Untersuchungsauftrages sind und verpflichtet sich alle im Rahmen der Untersuchung anfallenden Kosten zu übernehmen.

\_\_\_\_\_  
gelesen und akzeptiert Auftraggeber/Bevollmächtigter